

marktgemeinde kukmirn eisenhüttl-kukmirn-limbach-neusiedl

7543 Kukmirn, Dorfplatz 2, Bezirk Güssing, Burgenland

Tel.: 03328/32203 FAX: 03328/32203-76 e-mail : post@kukmirn.bgld.gv.at DVR 0085120, UID Nr. ATU 16246006

Zahl: 004-1/4 - 2015

SITZUNGSNIEDERSCHRIFT über die GEMEINDERATSSITZUNG

am Donnerstag, 29.10.2015

Ort: Sitzungssaal Gemeindeamt Kukmirn

Beginn: 18.30 Uhr.

Ende: 20.45 Uhr

anwesend:

1. Herr Bürgermeister Hoanzl Franz
2. Herr Vizebürgermeister Kemetter Werner
3. Herr GV Kroboth Klaus
4. Frau GVⁱⁿ Bösenhofer Margot
5. Herr GV Sinkovics Werner Josef
6. Herr GV Wagner Franz Josef
7. Herr GV Tanczos Peter Franz
8. Herr GR Raaber Heinz (ab 19.10 Uhr)
9. Herr
10. Herr GR Fandl Willibald
11. Herr GR Kropf Franz
12. Herr GR Mayer Helmut
13. Herr GR Reichl Julius (ab 18.08 Uhr)
14. Herr
15. Frau GRⁱⁿ Pock Silke (ab 18.13 Uhr)
16. Herr GR Hütter Franz Josef
17. Herr
18. Herr GR Perl Markus
19. Herr GR Scherner Wolfgang
20. Frau
21. Herr GR Fandl Patrick

außerdem anwesend: OV Siegfried Sinkovits, OAR Johann Hirmann als Schriftführer

entschuldigt ist: GR Panner Joachim (beruflich verhindert, Nachmittagsschicht), GR Klanatsky Rainer (beruflich verhindert), GR DI (FH) Freissmuth Rainer (beruflich verhindert, USA), GRⁱⁿ Lagler Ute (beruflich verhindert, Sportgala Wien),

nicht entschuldigt ist:

Die Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates erscheint erwiesen

Die Gemeindevertretung zählt 21 Mitglieder; anwesend sind hievon 14 bei Sitzungsbeginn. Die Sitzung erscheint daher beschlussfähig. Gemäß Anwesenheitsliste kommen nach und nach noch 3 fehlenden Gemeinderäte zur Sitzung und schlussendlich sind 17 Gemeinderäte anwesend.

Die Sitzung ist öffentlich.

TAGESORDNUNG:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestellung der Protokollmitfertiger
2. Sitzungsniederschrift zur Gemeinderatssitzung vom 27.08.2015
3. Flächenwidmungsplan, 17. digit. Änderung – Beschluss
4. Grundstücksverkauf in Limbach (Krenn)
5. Verkauf des Kellerstöckls „Schöngrund“ in Kukmirn

6. Verordnung Wegvermessung L 108 – Eltendorfer Str. – GW Schöngrund
7. Verordnung Wegvermessung GW Neusiedl – Schmiedberg V 137-08
8. Verordnung Wegvermessung GW Neusiedl – Schmiedberg V 197-10
9. Verordnung Wegvermessung GW Limbach – Grenzweg (Gmell)
10. Standesamtsverband Bezirk Güssing Beratung/Beschluss über Beitritt
11. Finanzausgleich neu – Resolution des Gemeinderates
12. Satzung über Gemeinnützigkeit von Kindergarten/Kinderkrippe
13. Beratung über grundsätzliches Vorgehen in Sachen "Gemeindeamt/Feuerwehr Kukmirn: Neubau/Umbau"
14. Abschreibung uneinbringlicher Forderungen auf privatrechtlicher Basis
15. Abschreibung uneinbringlicher Forderungen auf hoheitlicher Basis
16. Allfälliges

SITZUNGSVERLAUF UND BESCHLÜSSE:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestellung der Protokollmitfertiger

Bgm. ÖkRat Franz Hoanzl begrüßt alle anwesenden Gemeindevertreter und den Schriftführer und stellt die Gesetzmäßigkeit der Ladung und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Einstimmig werden die Gemeinderäte **Helmut Mayer** und **Wolfgang Scherner** zu Beglaubiger der Sitzungsniederschrift bestellt.

2. Sitzungsniederschrift zur Gemeinderatssitzung vom 27.08.2015

Das Protokoll wurde von beiden Beglaubigern gelesen, genehmigt und unterfertigt. Den entsprechenden Bericht dazu gibt GR Franz Hütter

3. Flächenwidmungsplan, 17. digit. Änderung – Beschluss

Einleitung des Vorsitzenden:

Aufgrund der öffentlichen Kundmachung wurden 5 Anträge eingebracht: Ein Antrag wurde im Vorfeld durch die negative Beurteilung durch Landschaftsschutz und Bedenken gegen die Baulandwidmung seitens der Raumplanungsabteilung wegen der geringen Baulandtiefe sowie der Tatsache, dass anstatt 3 Objekten eventuell ein KäuferIn alle Plätze aufkauft und darauf lediglich ein einziges Objekt errichtet wird. Solches Vorgehen würde der Vorgabe möglichst sparsamen Flächenverbrauches widersprechen. Eine schriftliche Stellungnahme, welche die Meinungen der PrüferIn beim Land Burgenland zusammenfasst, wurde vom Amtsleiter verlesen. Die restlichen 4 Anträge wurden von allen Prüfstellen positiv bewertet.

Die restlichen Änderungen sind durch Überprüfungen des Fläwi durch Übereinanderlegen von Flächenwidmungsplänen mit Luftbildern entstanden. Gemeinsam mit dem Raumplaner wurde hier versucht den gesetzmäßigen Zustand herzustellen, der durch geringfügige Überbauungen der gezeichneten Widmungsgrenze entstanden ist. Ein Fall musste wegen nicht geklärt möglicher Überflutungsfahr ebenso abgesetzt werden.

Antrag: Der Vorsitzende beantragt, dass der Gemeinderat die vorliegende 17. digitale Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Kukmirn beschließen und eine entsprechende Verordnung dazu erlassen möge.

Diskussion: Ausführlich, vor allem über Sinn und Unsinn von Einschränkungen von Baulandwidmungen im Streusiedlungsgebiet. Hauptbeiträge in der Diskussion liefern GR Willibald Fandl, GR Julius Reichl u. GR Franz Kropf

Beschluss: **Einstimmig** wird die 17. digitale Änderung des Flächenwidmungsplanes wie vom Raumplanungsbüro Arch. DI Klaus Richter ausgearbeitet und von allen relevanten Prüfstellen positiv bewertet, in der vorliegenden schriftlichen Ausfertigung, beschlossen und wird folgende Verordnung dazu erlassen:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kukmirn vom 29.10.2015 Zahl: 031/17.dig.Änd./1-2015, mit der der digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (17. digitale Änderung).

Aufgrund des § 19 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1969, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Der Digitale Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Kukmirn (Verordnung des Gemeinderates vom 22.02.1973 (1. Beschluss) Zahl: LAD – 775/4-197 in der Fassung der 16. Änderung, wird gemäß den inhaltlichen Festlegungen des beiliegenden digitalen Datensatzes geändert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

4. Grundstücksverkauf in Limbach (Krenn)

Einleitung Bürgermeister:

Michael Krenn, Limbach Hauptstraße 25 und Doris Jany haben am 18.9.2015 den schriftlichen Antrag gestellt, ein Baugrundstück zu erwerben.

Grundstück Nr.: 22/3 KG 31027 Limbach,

Ausmaß: 1.599 m²

Preis nach GR-Beschluss: € 4,-- je m²

Vorgaben der Gemeinde: Bauzwang binnen 5 Jahren, Hauptwohnsitz, Anschluss an Fernwärme, Anteil an Vermessungskosten, gegebenenfalls Netz-Burgenland.

Antrag: Bgm. Franz Hoanzl beantragt den Verkauf des Bauplatzes wie in der Einleitung vorgestellt.

Diskussion: keine

Beschluss: **Einstimmig** wird auf Antrag von Bgm. Franz Hoanzl beschlossen, folgenden Bauplatz an die Antragsteller zu verkaufen:

Verkäufer: Marktgemeinde Kukmirn, 7543 Kukmirn, Dorfplatz 2

Käufer: Michael Krenn, Limbach Hauptstraße 25 und Doris Jany.

Grundstück Nr.: 22/3 KG 31027 Limbach,

Ausmaß: 1.599 m²

Preis nach GR-Beschluss: € 4,-- je m²

Vorgaben der Gemeinde: Bauzwang binnen 5 Jahren, Hauptwohnsitz, Anschluss an Fernwärme, Anteil an Vermessungskosten, und Anschlusskosten Netz-Burgenland.

5. Verkauf des Kellerstöckls „Schöngrund“ in Kukmirn

Einleitung Bürgermeister Hoanzl: Der Kulturverein der Marktgemeinde Kukmirn hat sich in einer Hauptversammlung nach ca. 20 Jahren Inaktivität aufgelöst. Das vorhandene Vermögen in Form einer Immobilie (Kellerstöckl Schöngrund) geht in das Eigentum der Gemeinde über.

Eine Familie aus Kukmirn hat Interesse an der Immobilie bekundet. Im Zuge der Hauptversammlung ist ein zweiter Interessent aufgetreten.

Das Gemeindeamt hat beide Interessenten aufgefordert, ein schriftliches Angebot über das Kellerstöckl zu legen.

Die Angebote liegen vor und unterscheiden sich wesentlich im Preis.

Bestbieter ist. Dr. Armin Zotter, Wien zum Preis von € 11.600,--

Antrag: Der Bürgermeister beantragt den Verkauf des vom Kulturverein übernommenen Kellerstöckls nach der Vereinsauflösung an den Bestbieter zum angebotenen Kaufpreis von € 11.600,--

Diskussion: keine

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt **einstimmig**:

1. Die Liegenschaft Grundstück Nr. 5127 (Kellerstöckl) im Ausmaß von 67 m², KG 31025 Kukmirn und

2. Das Grundstück Nr. 5127 (LN), Ausmaß 101 m², KG 31025 Kukmirn statutengemäß vom Kulturverein der Marktgemeinde Kukmirn gem. § 14 der Vereinsstatuten ohne Entgelt zu übernehmen und gleichzeitig an den Bestbieter Dr. Armin Zotter, 1130 Wien, Gutzkowplatz 9/22/3 zu verkaufen.

Verkaufspreis: € 11.600,-- zahlbar bei Vertragsunterfertigung direkt an die Marktgemeinde Kukmirn

Die Übernahme der Liegenschaft aus dem Vermögen des Kulturvereines und der Weiterverkauf durch die Gemeinde sollen in einem gemeinsamen Vertrag zusammengefasst werden.

6. Verordnung Wegvermessung L 108 – Eltendorfer Str. – GW Schöngrund

Einleitung: Bürgermeister ÖkRat Franz Hoanzl berichtet, dass wegen Zufahrtsproblemen eine Vermessung eines kleinen Teilstückes des GW- Schöngrund in Kukmirn erforderlich geworden ist, was von der BBS im Auftrag der Güterwegabteilung nunmehr durchgeführt wurde.

Antrag: Gleichzeitig stellt Bgm. Hoanzl den Antrag, eine entsprechende Verordnung über die Widmung von Teilflächen als öffentliches Gut (Wege) und im Gegenzug Entwidmungen von Teilflächen des öffentlichen Gutes (Wege) und Zumessung zu Privatgrundstücken zu beschließen. Entschädigungen für zugemessene Grundstücksteile in das öffentliche Gut (Wege) werden nicht bezahlt, ebenso werden für abfallende Grundstücksteile aus dem öffentlichen Gut keine Entschädigungen verlangt.

Diskussion: keine

Beschluss: **Einstimmig** wird der Antrag des Bürgermeisters vom Gemeinderat angenommen und nachfolgend angeführte Verordnung erlassen:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kukmirn vom 29.10..2015 mit welcher Grundstücke in das öffentliche Gut (Wege) übernommen bzw. vom öffentlichen Gut angrenzenden Privatgrundstücke zugemessen werden.

§ 1

Bezugnehmend auf den Vermessungsplan des Amtes der Bgld. Landesregierung, Abt. 8 Ref.- Vermessung vom 29.04.2015 GZ V-20/15 werden folgende Teilstücke, gelegen in den KG Kukmirn in das öffentliche Gut „Wege“ der Marktgemeinde Kukmirn übernommen und werden zu den öffentlichen Wegen (öffentl. Gut Gemeinde), wie folgt gewidmet:

Zuschlag zur Weganlage Kukmirn-Schöngrund Grundstück Nr. 5087 KG Kukmirn:

Trennstück 2, Ausmaß 11 m² aus Grundstück Nr. 3845 KG Kukmirn
Trennstück 3, Ausmaß 38 m² aus Grundstück Nr. 3840 KG Kukmirn

§ 2

Gleichzeitig wird folgendes Teilstück, welches bisher zur öffentlichen Weganlage gehörte **entwidmet** und wie folgt dem angrenzenden Grundstück zugemessen:

Trennstück 1, Ausmaß 7 m² aus Weg-Grundstück Nr. 5087 KG Kukmirn

§ 3

Für die dem öffentlichen Gut zufallenden Grundstücksteile werden keine Ablösen geleistet. Für die von den Weggrundstücken abfallenden Teilflächen werden keine Ablösen verlangt.

7. Verordnung Wegvermessung GW Neusiedl – Schmiedberg V 137-08

Einleitung: Bürgermeister ÖkRat Franz Hoanzl berichtet, dass wegen des Verlaufes des ausgebauten GW- Schmiedberg und der Nichtübereinstimmung des Wegverlaufes mit dem Bestand im Mappenblatt eine Vermessung des GW-Teilstückes erforderlich geworden ist, was von der BBS im Auftrag der Güterwegabteilung nunmehr durchgeführt wurde. Betroffen ist der Bereich der KG 31032 Neusiedl,

Antrag: Gleichzeitig stellt Bgm. Hoanzl den Antrag, eine entsprechende Verordnung über die Widmung von Teilflächen als öffentliches Gut (Wege) und im Gegenzug Entwidmungen von Teilflächen des öffentlichen Gutes (Wege) und Zumessung zu Privatgrundstücken zu beschließen. Entschädigungen für zugemessene Grundstücksteile in das öffentliche Gut (Wege) werden nicht bezahlt, ebenso werden für abfallende Grundstücksteile aus dem öffentlichen Gut keine Entschädigungen verlangt.

Diskussion: keine

Beschluss: **Einstimmig** wird der Antrag des Bürgermeisters vom Gemeinderat angenommen und nachfolgend angeführte Verordnung erlassen:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kukmirn vom 29.10.2015 mit welcher Grundstücke in das öffentliche Gut (Wege) übernommen bzw. aus dem öffentlichen Gut (Wege) entwidmet und den angrenzenden Privatgrundstücken zugemessen werden.

§ 1

Bezugnehmend auf den Vermessungsplan des Amtes der Bgld. Landesregierung, Abt. 8 Ref.- Vermessung vom 09.09.2015 GZ V-137-08 werden folgende Teilstücke, gelegen in den KG Neusiedl in das öffentliche Gut „Wege“ der Marktgemeinde Kukmirn übernommen und werden zu den öffentlichen Weganlagen (öffentl. Gut Gemeinde), wie folgt gewidmet:

Zuschlag zur Weganlage Neusiedl Rotten II Ast XIX, Grundstück Nr. 2884 KG Neusiedl:

Trennstück 1, Ausmaß 110 m² aus Grundstück Nr. 2889 KG Neusiedl
Trennstück 3, Ausmaß 248 m² aus Grundstück Nr. 2890 KG Neusiedl

Entwidmung folgend angeführter Grundstücksteile aus Weg, Grundstück Nr. 2884:

Trennstück Nr. 21, Ausmaß 270 m² zu Grundstück Nr. 2880 KG Neusiedl.

Entwidmung folgend angeführter Grundstücksteile aus Weg, Grundstück Nr. 2894:

Trennstück Nr. 5, Ausmaß 7 m² zu Grundstück Nr. 2890 KG Neusiedl.
Trennstück Nr. 23, Ausmaß 47 m² zu Grundstück Nr. 2895 KG Neusiedl.

Zuschlag zur Weganlage Neusiedl Rotten, Grundstück Nr. 2894 KG Neusiedl:

Trennstück Nr. 4, Ausmaß 64 m² aus Grundstück Nr. 2890 KG Neusiedl.

Entwidmung folgend angeführter Grundstücksteile aus Weg, Grundstück Nr. 2996/2:

Trennstück Nr. 6, Ausmaß 169 m² zu Grundstück Nr. 2890 KG Neusiedl.
Trennstück Nr. 7, Ausmaß 230 m² zu Grundstück Nr. 2891 KG Neusiedl.
Trennstück Nr. 11, Ausmaß 317 m² zu Grundstück Nr. 2893 KG Neusiedl.
Trennstück Nr. 19, Ausmaß 9 m² aus Grundstück Nr. 3081 KG Neusiedl.

Zuschlag zur Weganlage Neusiedl Rotten, Grundstück Nr. 2996/2 KG Neusiedl:

Trennstück Nr. 12, Ausmaß 99 m² aus Grundstück Nr. 3072 KG Neusiedl.
Trennstück Nr. 13, Ausmaß 53 m² aus Grundstück Nr. 3071 KG Neusiedl.
Trennstück Nr. 14, Ausmaß 1 m² aus Grundstück Nr. 2893 KG Neusiedl.
Trennstück Nr. 15, Ausmaß 1 m² aus Grundstück Nr. 3074 KG Neusiedl.
Trennstück Nr. 16, Ausmaß 34 m² aus Grundstück Nr. 2892 KG Neusiedl.
Trennstück Nr. 17, Ausmaß 34 m² aus Grundstück Nr. 3075 KG Neusiedl.
Trennstück Nr. 18, Ausmaß 19 m² aus Grundstück Nr. 3081 KG Neusiedl.
Trennstück Nr. 16, Ausmaß 34 m² aus Grundstück Nr. 2892 KG Neusiedl.
Trennstück Nr. 9, Ausmaß 395 m² aus Grundstück Nr. 3068 KG Neusiedl.

Flächenänderung zwischen Privatgrundstücken:

Trennstück Nr. 22, Ausmaß 11 m² aus Grundstück Nr. 2890 zu Grundstück Nr. 2880
Trennstück Nr. 8, Ausmaß 157 m² aus Grundstück Nr. 3068 zu Grundstück Nr. 2891
Trennstück Nr. 10, Ausmaß 75 m² aus Grundstück Nr. 3068 zu Grundstück Nr. 2893

§ 2

Für die dem öffentlichen Gut zufallenden Grundstücksteile werden keine Ablösen geleistet. Für die von den Weggrundstücken abfallenden Teilflächen werden keine Ablösen verlangt.

8. Verordnung Wegvermessung GW Neusiedl – Schmiedberg V 197-10

Einleitung: Bürgermeister ÖkRat Franz Hoanzl berichtet, dass wegen des Verlaufes des ausgebauten GW- Schmiedberg und der Nichtübereinstimmung des Wegverlaufes mit dem Bestand im Mappenblatt eine Vermessung des GW-Teilstückes erforderlich geworden ist, was von der BBS im Auftrag der Güterwegabteilung nunmehr durchgeführt wurde. Betroffen ist der Teilbereich der KG 31007 Eisenhüttl.

Antrag: Gleichzeitig stellt Bgm. Hoanzl den Antrag, eine entsprechende Verordnung über die Widmung von Teilflächen als öffentliches Gut (Wege) und im Gegenzug Entwidmungen von Teilflächen des öffentlichen Gutes (Wege) und Zumessung zu

Privatgrundstücken zu beschließen. Entschädigungen für zugemessene Grundstücksteile in das öffentliche Gut (Wege) werden nicht bezahlt, ebenso werden für abfallende Grundstücksteile aus dem öffentlichen Gut keine Entschädigungen verlangt.

Diskussion: keine

Beschluss: **Einstimmig** wird der Antrag des Bürgermeisters vom Gemeinderat angenommen und nachfolgend angeführte Verordnung erlassen:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kukmirn vom 29.10.2015 mit welcher Grundstücksteile in das öffentliche Gut (Wege) übernommen werden.

§ 1

Bezugnehmend auf den Vermessungsplan des Amtes der Bgld. Landesregierung, Abt. 8 Ref.-Vermessung vom 18.09.2015 GZ V-197-10 wird folgendes Teilstück, gelegen in den KG Eisenhüttl in das öffentliche Gut „Wege“ der Marktgemeinde Kukmirn übernommen:

Zuschlag zur Weganlage Neusiedl Rotten II Ast XIX, Grundstück Nr. 1580/2 KG Eisenhüttl:
Trennstück 1, Ausmaß 49 m² aus Grundstück Nr. 1580 KG Eisenhüttl

§ 2

Trennstück Nr. 2, Ausmaß 2.199 m² m² wird zum Grundstück Nr. 1580/1 KG Eisenhüttl-
Das bisherige Grundstück Nr. 1580 wird aufgelöst

§ 3

Für die dem öffentlichen Gut zufallenden Grundstücksteile werden keine Ablösen geleistet. Für die von den Weggrundstücken abfallenden Teilflächen werden keine Ablösen verlangt.

9. Verordnung Wegvermessung GW Limbach – Grenzweg (Gmell)

Einleitung: Bürgermeister ÖkRat Franz Hoanzl berichtet, dass wegen des Verlaufes des ausgebauten GW- Buchenweg (ehem. Grenzweg Kukmirn-Limbach) und der Nichtübereinstimmung des Wegverlaufes mit dem Bestand im Mappenblatt eine Vermessung des GW-Teilstückes erforderlich geworden ist, was von der BBS im Auftrag der Güterwegabteilung nunmehr durchgeführt wurde. Betroffen ist der Vermessungsteil der KG 31027 Limbach.

Antrag: Gleichzeitig stellt Bgm. Hoanzl den Antrag, eine entsprechende Verordnung über die Widmung von Teilflächen als öffentliches Gut (Wege) und im Gegenzug Entwidmungen von Teilflächen des öffentlichen Gutes (Wege) und Zumessung zu Privatgrundstücken zu beschließen. Entschädigungen für zugemessene Grundstücksteile in das öffentliche Gut (Wege) werden nicht bezahlt, ebenso werden für abfallende Grundstücksteile aus dem öffentlichen Gut keine Entschädigungen verlangt.

Diskussion: keine

Beschluss: **Einstimmig** wird der Antrag des Bürgermeisters vom Gemeinderat angenommen und nachfolgend angeführte Verordnung erlassen:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kukmirn vom 29.10.2015 mit welcher Grundstücksteile in das öffentliche Gut (Wege) übernommen bzw. aus dem öffentlichen Gut (Wege) entwidmet und den angrenzenden Privatgrundstücken zugemessen werden.

§ 1

Bezugnehmend auf den Vermessungsplan des Amtes der Bgld. Landesregierung, Abt. 8 Ref.-Vermessung vom 24.06.2015 GZ V-10-15 werden folgende Teilstücke, gelegen in den KG Limbach in das öffentliche Gut „Wege“ der Marktgemeinde Kukmirn übernommen und werden zu den öffentlichen Weganlagen (öffentl. Gut Gemeinde), wie folgt gewidmet bzw. entwidmet:

Zuschlag zur Weganlage GW Kukmirn – Limbach (Buchenweg), Grundstück Nr. 383 KG Limbach:

Trennstück 1, Ausmaß 7 m² aus Grundstück Nr. 376 KG Limbach
Trennstück 2, Ausmaß 139 m² aus Grundstück Nr. 382 KG Limbach

Entwidmung folgend angeführter Grundstücksteile aus Weg, Grundstück Nr. 383 KG Limbach::

Trennstück Nr. 3, Ausmaß 8 m² zu Grundstück Nr. 382 KG Limbach
Trennstück Nr. 4, Ausmaß 23 m² zu Grundstück Nr. 385 KG Limbach
Trennstück Nr. 5, Ausmaß 58m² zu Grundstück Nr. 385 KG Limbach
Trennstück Nr. 6 ,Ausmaß 39 m² zu Grundstück Nr. 388 KG Limbach
Trennstück Nr. 7 ,Ausmaß 48 m² zu Grundstück Nr. 389 KG Limbach

Trennstück Nr. 9 wird dem öffentl. Weggrundstück Nr. 383 zugemessen und stammt aus dem öffentl. Weggrundstück Nr. 384. – Keine Widmungsänderung

Trennstück Nr. 9 ,Ausmaß 18 m² aus Grundstück Nr. 384 KG Limbach

Zuschlag zur Weganlage GW Kukmirn – Limbach (Buchenweg), Grundstück Nr. 384 KG Limbach:

Trennstück Nr. 8, Ausmaß 4 m² aus Grundstück Nr. 389 KG Limbach

§ 2

Für die dem öffentlichen Gut zufallenden Grundstücksteile werden keine Ablösen geleistet. Für die von den Weggrundstücken abfallenden Teilflächen werden keine Ablösen verlangt.

10. Standesamtsverband Bezirk Güssing Beratung/Beschluss über Beitritt
Einleitung Bgm. Hoanzl: In einigen Bezirken des Landes haben sich schon Standesamtsverbände gegründet.

Der Verbandsgedanke ist entstanden, weil durch die steigende „Internationalisierung“ der Standesfälle die standesamtlichen Arbeiten immer komplizierter und umfangreicher werden.

Betroffen sind. Namensrecht, Eherecht, Internationales Privatrecht, Abkommen mit fremden Staaten, Staatsbürgerschaftsrecht, Beglaubigungen, Überbeglaubigungen, Ehesfähigkeitszeugnisse, Namensänderungen, Vaterschaftsanerkenntnis, Festlegung der gemeinsamen Obsorge usw.

Durch die steigende Wanderbewegung und die aktuelle Flüchtlingssituation kommt es vermehrt zu Auslandsberührungen.

Dazu kommt, dass Eheschließungen etwa auf Mauritius, auf Schiffen und ähnliches durch österreichische Staatsbürger bisher im Standesamt Wien Innere Stadt nacher-

fasst wurden. Diese Verpflichtung trifft zukünftig jene Standesämter, wo die Eheleute ihren Wohnsitz haben.

Geplant ist, dass in Güssing der Sitz des Verbandes sein soll.

Die Jahreskosten sollten ca. € 59.000,-- betragen.

Anteil je Einwohner: € 2,23, d.s. für Kukmirn im Jahr € 4.500,-- unter der Annahme, dass alle Gemeinden des Bezirkes mitmachen.

Kommt der Verband zustande, werden alle Standesfälle zentral in Güssing bearbeitet. Eintragung der Geburten, Niederschrift zur Eheschließung, Eintragung der Todesfälle

Für den Bürger ändert sich: Bei einer Geburt bzw. vor einer Eheschließung muss einmal zum Standesamtsverband nach Güssing gegangen werden, wo die Geburtseintragungen und die Niederschriften zur Eheschließung vorbereitet werden.

Alles andere bekommen die Bürger wie bisher im jeweiligen Gemeindeamt

Soweit der Bericht des Bürgermeisters.

Diskussion: Ausführlich und sachlich. Tenor: Wenn die Gemeindeverwaltung die Standesamtsaufgaben ordentlich, bürgerfreundlich und kostengünstig umsetzen kann, sollen die Standesamtsaufgaben bei der Gemeinde bleiben.

Antrag: Im Lichte der unisono getätigten Aussagen der GemeinderäteInnen stellt der Bürgermeister den Antrag, dem Standesamtsverband Bezirk Güssing nicht beizutreten. Sollten sich die Voraussetzungen für die Führung des Standesamtes grundlegend ändern, kann noch immer ein Antrag um Aufnahme beschlossen und gestellt werden.

Beschluss: **Einstimmig** wird vom Gemeinderat der Beschluss gefasst, dem Standesamtsverband Güssing nicht beizutreten.

11. Finanzausgleich neu – Resolution des Gemeinderates

Einleitung Bürgermeister: Der Finanzausgleich ist schon seit vielen Jahren Zank- und Kritikpunkt zwischen kleinen Gemeinden und den Städten. Die kleinen Gemeinden haben ebenso Infrastrukturen zu errichten und zu erhalten. Nun soll ein neuer Anlauf für eine Änderung des Aufteilungsschlüssels zugunsten der kleinen Gemeinden genommen werden. Ein entsprechender Resolutionstext ist den politischen Vertretern mit der Sitzungsladung als Erläuterung zugestellt worden und wird als bekannt vorausgesetzt.

Diskussion: Kurz und sachlich.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt aufgrund des Antrages des Bürgermeisters **einstimmig**, den vorliegenden Resolutionstext anzunehmen und die Resolution dem Finanzministerium zu übermitteln. Ziel ist jedenfalls, im nächsten Finanzausgleich eine Besserstellung für die kleinen Gemeinden gegenüber den Städten zu erreichen.

12. Satzung über Gemeinnützigkeit von Kindergarten/Kinderkrippe

Einleitung: Durch Änderungen im Steuerrecht fallen ab 1.1.2016 Kinderkrippen und Kindergärten aus dem begünstigten Umsatzsteuerrecht. Das bedeutet, dass der Steuersatz von 10% auf 13% steigt. Das betrifft insbesondere die Elternbeiträge. Durch den Beschluss einer mit dem Finanzministerium abgesprochenen Satzung im Gemeinderat kann diesen Einrichtungen eine gemeinnützige Tätigkeit zuerkannt und der begünstigte Umsatzsteuersatz von 10% beibehalten werden.

Da der Satzungstext zur Sitzung leider nicht vorliegt, wird der Tagesordnungspunkt auf Antrag des Bürgermeisters vertagt.

13. Beratung über grundsätzliches Vorgehen in Sachen "Gemeindeamt/Feuerwehr Kukmirn: Neubau/Umbau"

Einleitung: Bgm. Franz Hoanzi leitet mit dem aktuellen schlechten Bauzustand des Feuerwehrhauses Kukmirn ein und dass das Haus den Anforderungen des Feuerwehrverbandes in keiner Weise mehr entspricht.

Danach spricht er den Zustand des Gemeindehauses an. Demnach ist das Gemeindehaus Kukmirn eines der letzten im ganzen Bundesland, das noch nicht umfassend erneuert wurde. Die Barrierefreiheit, ab 1.1.2016 gesetzlich vorgeschrieben, kann nicht gewährleistet werden. Eine Liftanlage für das Erreichen der Obergeschosse ist unumgänglich.

Eine umfassende Sanierung der beiden Gebäude mit Erweiterung des Feuerwehrhauses auf den Stand der Technik ist eine Option.

Andererseits erscheint eventuell ein Neubau als sinnvolle Alternative. Man könnte ein Gemeindezentrum, bestehend aus Bauhof, Abfallsammelzentrum, Gemeindeamt und Feuerwehrhaus schaffen.

Abschließend meint der Bürgermeister, dass seine Intention in Richtung eines Neubaus von Gemeinde- und Feuerwehrhaus geht, unter der Voraussetzung, dass für die alten Gebäude eine sinnvolle Nachnutzung und Verwertung gefunden werden kann.

Diskussion: Es kommt zu einer umfassenden Diskussion, wo über den Zeitplan der Umsetzung, verschiedene Kostenansätze, Notwendigkeit usw. gesprochen wird.

Auch der Vorschlag, man sollte die Diskussion umgehend beenden, da keine konkreten Zahlen bekannt sind, ist gekommen.

GR Willibald Fandl ist der Meinung, dass eine Sanierung mit relativ geringfügigen Mitteln möglich sein sollte, da der Raumbedarf gedeckt erscheint, das Gebäude vor Jahren trockengelegt, die Fenster erneuert wurden und auch der Sitzungssaal tadellos erscheint.

Der Debattenbeitrag von GV Franz Wagner wird schlussendlich als **Antrag** eingestuft und es wird folgender **einstimmiger Beschluss** gefasst:

Beschluss: An die Gemeindeverwaltung ergeht der Auftrag folgende Fragen bis zur nächsten Sitzung zu klären und dem Gemeinderat vorzulegen:

- Zu erwartende Umbaukosten des Gemeindeamtes mit planlichen Unterlagen
- Zu erwartende Kosten beim Feuerwehrhaus bei Anpassung an den Stand der Technik und den Vorgaben des Landesfeuerwehrverbandes

- Verlässliche Kostenschätzung (Vorberechnung) eines Neubaus in Kombination Gemeindehaus/Feuerwehrhaus mit planlicher und räumlicher Skizzierung unter Zugrundelegung des Raumbedarfes nach den Richtlinien des Feuerwehrverbandes
- Nachnutzung der bestehenden Gebäude von Gemeinde und Feuerwehr
- Möglicher Erlös aus dem Verkauf beider Gebäude am Dorfplatz
- Mögliche Höchstförderung des Feuerwehrhauses durch den Landesfeuerwehrverband (Land)
- Mögliche Förderung des Gemeindehauses durch Bedarfszuweisung des Landes
- Zu erwartender Eigenmittelbetrag der Feuerwehr Kukmirn
- Sachliche Gegenüberstellung der Möglichkeiten Sanierung/Umbau auf eine zeitgemäße Nutzungsform oder Neubau
- Finanzierungsmöglichkeit unter Berücksichtigung der Vorgaben der Aufsichtsbehörde

Für beide nachfolgende Tagesordnungspunkte wird ein eigenes Protokoll angefertigt, das nicht öffentlich eingesehen werden kann.

Vor Beginn der Beratungen wird der Besucher der GR-Sitzung höflich aufgefordert, den Sitzungssaal zu verlassen. Ebenso verlässt OV Siegfried Sinkovits, der nicht Mitglied des Gemeinderates ist den Sitzungssaal.

14. Abschreibung uneinbringlicher Forderungen auf privatrechtlicher Basis

4 Forderungen auf privatrechtlicher Basis erscheinen nach vielfachen Mahnungen bzw. abgeschlossenen Konkursverfahren uneinbringlich. Nach den geltenden Richtlinien der Gemeindehaushaltsordnung hat der Gemeinderat über uneinbringliche Fälle zu entscheiden.

15. Abschreibung uneinbringlicher Forderungen auf hoheitlicher Basis

Bei 7 Fällen sind hoheitlich nicht einbringlich erscheinende Rückstände abzuschreiben. Grundsätzlich ist für solche Abschreibungen allein der Bürgermeister verantwortlich, es besteht jedoch Berichtspflicht gegenüber dem Gemeinderat.

16. Allfälliges

Zum Tagesordnungspunkt meldet sich der Vorsitzende selbst zu Wort und berichtet wie folgt:

- Zum Ausbau der L 406 am Zellenberg, beginnend vom Ende des Ausbaues von Limbach her, bis zur Einmündung der „Waldstraße“, das sind ca. 2 km soll ein Ausbau erfolgen. Geplante Bauzeit: 4 Jahre, Beginn frühestens 2016, nicht gesichert, von Limbach aus. Einseitig soll nach dem Wunsch der Zellenberger Bewohner auch ein Gehsteig errichtet werden.
- Apfelskulptur am Dorfplatz: Lt. Auskunft der Künstler sind die großen Äpfel derzeit fertig, ein geeignetes Standrohr wird von einem Schlosser angefertigt, die Aufstellung ist für März 2016 vorgesehen.
- Die HWS Limbach und Eisenhüttl sind fast fertiggestellt, wobei Limbach in der Ausführung etwas weiter fortgeschritten ist als Eisenhüttl
- Feldgasse Limbach: Der Baubeginn hat sich witterungsbedingt etwas verzögert, sollte aber in der nächsten Woche stattfinden.
- Sportgasse Limbach: Fast fertiggestellt, der Asphaltbelag der Fahrbahn fehlt noch.
- Derzeit befinden sich Flüchtlinge (Vertriebene und Verfolgte) in der Gemeinde. 7 Personen in Kukmirn und 14 in Neusiedl. Es sind keine negativen Auswirkungen bisher bekannt geworden. Die Kinder besuchen den Kindergarten und die Volksschule in Kukmirn.
- Am 1.11.2015 finden die alljährlichen Allerheiligenfeiern mit Totengedenken bei den Kriegerdenkmälern statt, wozu herzlich eingeladen wird.

Willibald Fandl:

- Die BMK-Fraktion hat eine Befahrung der Güterwege der Gemeinde vorgenommen und hat festgestellt, dass 35 km Fahrbahnen dringend sanierungsbedürftig sind.
- Kostenpunkt etwa € 3,5 Mio.
- Finanzierungsvorschlag: Jährlich 5 km auszubauen mit einem Kostenaufwand von ca. € 500.000,-- wobei 50% vom Land refinanziert werden sollte.
- Die Gemeinde sollte einen Kredit für diese Arbeiten in Höhe von 2 Millionen Euro aufnehmen, welcher in Tranchen zu je 500.000 abgerufen werden könn-

te. Die Rückflüsse des Landes sollten wiederum zweckgebunden in das Güterwegbudget einfließen.

- Die akut schlechtesten Straßenstellen, die dringender Sanierung bedürfen sind:
Neusiedl-Schmiedberg in Richtung Erdbau Kern
Grenzweg Limbach-Kukmirn (Buchenweg) ca. 1,8 km
Panoramastraße (Greutern) in Limbach.

Bürgermeister Hoanzl sagt dazu, dass er unmittelbar nach seinem Amtsantritt den Vorschlag gemacht hat, ein Schwerpunktprogramm Güterwege auszuarbeiten um eine geordnete Sanierung durchführen zu können. Leider ist dieser Gedanke nicht weiter verfolgt worden, wohl auch wegen der besonderen Umstände in den nachfolgenden Jahren.

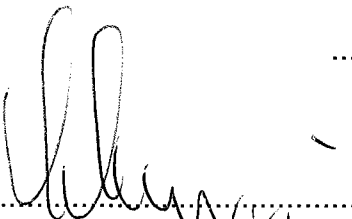
Kroboth Klaus: Die Ölpreise sind derzeit auf niedrigem Niveau. Der Kilometer Güterweg sollte mit einem Kostenaufwand zwischen € 70.000 – 100.000,-- zu bewerkstelligen sein.


Fandl Patrick: Der Bauerberg und das Krobotek in Neusiedl sind mir ein Anliegen. Im Winter bei Glätte kaum befahrbar.


VizeBgm. Werner Kemetter dazu: Es ist zu überlegen es wie der Bgm. Von Rudersdorf zu machen und auf bestimmten Straßenstücken eine Kettenpflicht zu verordnen.

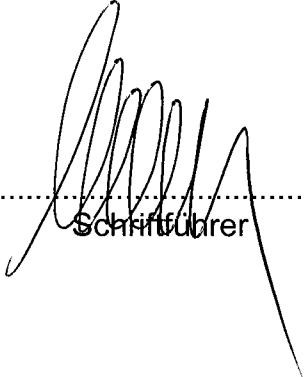
Nachdem nichts Weiteres vorgebracht wird, schließt der Bürgermeister mit dem Dank für die Mitarbeit die Gemeinderatssitzung.

Dieses Protokoll umfasst 12 Seiten . Es wurde gelesen, genehmigt und unterschrieben.


.....
Beglaubiger


.....
Bürgermeister


.....
Beglaubiger


.....
Schriftführer